



Eingangsdatum:

Ausweisnummer:

Antrag auf eine „Einkaufskarte für den Rotkreuz-Markt Schärding“

1. Angaben zum Antragsteller: (Block- oder Druckbuchstaben)

| | | | | |
|---|---|--|--|----------------------|
| 1. FAMILIENNAME: | | | 2. Vorname: | |
| Geburtsdatum: | Vers. Nr.: | Staatsbürgerschaft: | Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | |
| PLZ: | Wohnort: | | Straße/Hausnummer: | |
| Tel. Nr. : | | Handy: | E-Mail: | |
| Familienstand: | <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet (Lebensgemeinschaft) <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet | | | |
| Beruf/Tätigkeit | <input type="checkbox"/> Pension <input type="checkbox"/> berufstätig als: | | | |
| | <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> im Krankenstand seit: | | <input type="checkbox"/> Karenz bis: | |
| weitere im Haushalt lebende Personen 1. FAMILIENNAME und 2. Vorname: | | Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller: | Geb.-Dat. | Einkommen pro Monat: |
| | | | | EUR |
| | | | | EUR |
| | | | | EUR |
| Mindestsicherung, Unterhalt, Alimente, AMS-Zahlungen in der Höhe von: | | | | EUR |
| Einkommen (netto) des Antragstellers (ohne Wohnbeihilfe usw.) | | | | EUR |
| 2. NETTO – Haushalts-Einkommen Gesamt Von der Sozialhilfe der Bezirkshauptmannschaft geprüfte Einkommen, können hier bzw. auf der Rückseite von dieser bestätigt werden und sind nicht mehr extra vorzulegen. | | | | EUR |

3. Nachweise:

| | | |
|---|---------|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensnachweis (e) | Anzahl: | <input type="checkbox"/> Haushaltsbestätigung der Gemeinde 1) |
|---|---------|--|

4. Vertretungsbefugte Personen:

| 1. FAMILIENNAME 2. Vorname | Geb.-Dat. | Straße/Hausnummer | PLZ |
|----------------------------|-----------|-------------------|-----|
| | | | |
| | | | |

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass durch Falschangaben die Einkaufskarte sofort entzogen wird.

| | |
|----------------|--|
| Datum | Unterschrift der antragstellenden Person (bzw. der gesetzlichen Vertretung) |
|----------------|--|

Den Antrag mit den geforderten Beilagen senden sie bitte an das:
Österreichisches Rotes Kreuz, LV OÖ, Bezirksstelle Schärding, Othmar-Spanlang-Straße 2,
4780 Schärding

Bestätigung der Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft Schärding

Herr/Frau _____ ist berechtigt eine Einkaufskarte für den Rotkreuz-Markt Schärding zu beantragen.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Ausfüllhilfe und allgemeine Informationen:

Den Antrag mit den geforderten Beilagen reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Gemeinde, beim Roten Kreuz Schärding oder bei der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Schärding ein.

Allgemeine Infos und Ausfüllhilfe:

Die Ausstellung einer Einkaufskarte berechtigt zum Einkauf beim „Rotkreuz-Markt Schärding“
Pro Haushalt kann nur ein Ausweis ausgestellt werden.

Der Ausweis ist nur gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Lage des Rotkreuz-Marktes: 4780 Schärding, Othmar Spanlang-Str. 2

Öffnungszeiten ab 11.12.2014: jeden Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

1. Geben Sie bitte unbedingt die jeweils zutreffende „Sozialversicherungsnummer“ bekannt. Diese Nummer steht auf Ihrer e-Card. Sie können sie aber auch bei Ihrer/Ihrem ArbeitgeberIn bzw. der GKK erfragen. Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder arbeitssuchend sind, im Mutterschutz oder Karenz sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe (bzw. zukünftigen Mindestsicherung) sind.
2. Geben Sie bitte das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen an.
Die Gewährung der Einkaufskarte erfolgt nach bestimmten Einkommensrichtsätzen, die sich auf das monatliche Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beziehen. Auch der Bezug vom AMS-Zahlungen und/oder Unterhalt/Alimente zählt zum Einkommen und ist anzugeben. Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Familien- und Kinderbeihilfe werden NICHT zum Einkommen gezählt.

Unter besonderen Voraussetzungen können nachgewiesene Schulden bei den Einkaufsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Wenn es sich um Schulden aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. plötzlicher Tod des Ehepartners) handelt, können die monatlichen Rückzahlungen vom monatl. Einkommen abgezogen werden. Ebenso sind Personen, die sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, zum Einkauf in den Rotkreuz-Märkten berechtigt. Auch Aufwendungen für Alimente können berücksichtigt werden.

Bei Überschreitung der Einkommen (Stand 07/2019) kann keine Einkaufskarte gewährt werden:

1 Personen-Haushalt: max. € 1.000,00

2 Personen-Haushalt (Ehepartner/Lebensgemeinschaft): max. € 1.500,00

für jedes im Haushalt lebende unterhaltspflichtige Kind weitere € 250,00

3. Folgende Nachweise sind im Original zu erbringen (werden nach der Prüfung retourniert):
 - a. Haushaltsbestätigung über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (beim Gemeindeamt erhältlich)
 - b. Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Anträge können bei folgenden Stellen abgegeben werden:

- bei Ihrem Gemeindeamt
- bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding
- beim Roten Kreuz Schärding, Othmar Spanlang-Str. 2

4. Es können zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Einkaufskarteninhabers im „Rotkreuz-Markt Schärding“ einkaufen dürfen. Diese müssen sich wie der Karteninhaber beim Einkauf immer mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die Einkaufskarten werden mit einer Befristung lt. Kartenaufdruck ausgestellt und verlieren automatisch mit dem Monatsletzten ihre Gültigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit 1 Monat vor Ablauf der Einkaufskarte diese zu verlängern, dazu ist das Einkommen und die Haushaltsangabe neu vorzulegen.
6. Falschangaben führen zum sofortigen Entzug des Ausweises.

Mit der Ausstellung der Einkaufskarte wird kein, wie auch immer gearteter Anspruch auf irgendeine Leistung zugesichert und es entsteht daher keinerlei Anspruch. Es entsteht auch keinerlei Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung seitens des Einkaufskartenausstellers. Der Rotkreuz-Markt kann jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend oder auch auf Dauer geschlossen werden, wodurch die Einkaufskarten automatisch ihre Gültigkeit verlieren.